OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000340/2/ER

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag der M G, N, P, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. Jänner 2019, GZ: Pol96-83-2018, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 29. Jänner 2019, GZ: Pol96-83-2018, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 29. Jänner 2019, GZ: Pol96-83-2018, betreffend Verletzung des § 2 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz von der Verhängung einer Strafe abgesehen (§ 45 Abs 1 letzter Satz VStG) und der Antragstellerin (im Folgenden: AS) eine Ermahnung erteilt. Die belangte Behörde führte wie folgt aus:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

a)
Sie waren nach Ihren eigenen Angaben von x bis zumindest x (Zeitpunkt der Überprüfung) Halterin des Hundes „S“ ID x, welcher zum Zeitpunkt der Haltung ca. x Jahre alt war.
b)
Sie waren nach Ihren eigenen Angaben von x bis zumindest x (Zeitpunkt der Überprüfung) Halterin des Hundes „B“ ID x, welcher zum Zeitpunkt der Haltung ca. x Jahre alt war.

a) und b)
Sie haben es unterlassen, Ihren über x Wochen alten Hund beim Bürgermeister der Gemeinde in der Sie Ihren Hauptwohnsitz haben binnen drei Tagen zu melden.

(...)“

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der nunmehrigen AS gering seien, jedoch eine Ermahnung auszusprechen gewesen sei, um die AS von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

I.2. Die AS hat mit Eingabe vom 28. Februar 2019 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. Jänner 2019, GZ: Pol96-83-2018, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung gestellt. Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt H N bestellt werden.
Die AS brachte im Wesentlichen vor, dass sie zum fraglichen Zeitpunkt nicht Halterin, sondern lediglich formelle Besitzerin der genannten Hunde gewesen sei. Sie habe keine Entscheidungsmöglichkeiten gehabt, sondern habe die Hunde – nach Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Halterinnen – bloß beaufsichtigt. Anders als das Tierschutzgesetz unterscheide das Hundehaltegesetz nicht zwischen Halterin und Besitzerin und sehe keine doppelte Meldung und Besteuerung vor. Die Behörden hätten es trotz des Versuches seitens der AS unterlassen, ihr diesbezüglich Informationen zukommen zu lassen. Die AS

ersuchte um Prüfung, ob in anderen vergleichbaren Fällen die entsprechenden Hunde doppelt gemeldet und besteuert worden waren. Die AS werde in einer Bescheidbeschwerde jedenfalls eine mündliche Verhandlung und Zeugen beantragen sowie eine Anzeige wegen Missbrauch der Amtsgewalt anstreben.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 3. Mai 2019, eingelangt am 7. Mai 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Antrag der AS und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die AS ist Unternehmerin (B-H P) und verfügt als selbständig Erwerbstätige über ein jährliches Reineinkommen von 17.020,34 Euro (Jahr 2017). Sie ist Eigentümerin ihres ca. 140 m^2 großen Wohnbereiches, wofür sie monatlich (einschließlich Betriebs-, Strom- und Heizkosten) 414 Euro zu zahlen hat. Die AS musste ihre Liegenschaft in P/M verkaufen, was noch nicht im Grundbuch eingetragen ist. Sie verfügt über Bargeld in Höhe von 113 Euro und über ein Guthaben aus dem Bausparvertrag in Höhe von 50,85 Euro. Aus einem privaten, vorübergehenden Darlehen mit Rückzahlungspflicht hat sie zurzeit ca. 4.000 Euro zur Verfügung.

II. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die AS zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die AS durch Vorlage einer Saldenliste des Jahres 2017 sowie eines Kontoauszuges des Bausparvertrages glaubhaft gemacht.

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit cit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die AS hat mit Antrag vom 26. Februar 2019, eingelangt bei der belangten Behörde am 28. Februar 2019, die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung der Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3.1. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.
Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f). Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit cit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.
Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des

Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3.2. Auch wenn die finanzielle Situation der AS angespannt erscheint, ist zu berücksichtigen, dass weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles als komplex zu bewerten ist. Darüber hinaus wurde die AS mit gegenständlichem Bescheid lediglich ermahnt, weshalb sich bereits daraus ergibt, dass das Delikt als nicht schwerwiegend zu qualifizieren ist.
Die AS begründete ihren Antrag auf Verfahrenshilfe mit dem Vorliegen besonderer Schwierigkeiten in der Beweiswürdigung. Dazu ist anzumerken, dass Beweise vom erkennenden Gericht zu würdigen sind. Weiters ist die AS – wie sich aus ihren ergänzenden Ausführungen zum Antrag ergibt – ganz offensichtlich in der Lage, eine begründete Beschwerde gegen das ggst Straferkenntnis der belangten Behörde zu formulieren. Den zu klärenden Sachverhalt kann die AS in einem, sofern eine Beschwerde eingebracht wird, noch durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst (erneut) schildern. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die AS geschildert hat.

Die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da die AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) ihre Rechte zu wahren.

III.3.3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.
In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter